

Veröffentlichungen der Vereinigung  
der Handelsrechtslehrer Deutscher Hochschulen

---

Heft 1

---

**Bericht**  
über die erste Tagung der Vereinigung  
in Berlin am 7. und 8. März 1927

Mit Beiträgen von

**Ernst Heymann · Hans Wüstendörfer**  
**Otto Schreiber · Arthur Nußbaum**



Berlin und Leipzig 1928

**W a l t e r d e G r u y t e r & C o .**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.



## Inhalt

	Seite
I. Sitzungsbericht . . . . .	5
II. Ernst Heymann, Das Handelsrecht und die deutschen Universitäten . . . . .	11
III. Hans Wüstendörfer, Die kommende Reform des deutschen Seerechts . . . . .	18
IV. Otto Schreiber, Grundgedanken zum System eines künf- tigen Handelsrechts . . . . .	41
V. Arthur Nussbaum, Über Goldklauseln und ähnliche Ab- reden zur Minderung des Valutarisikos . . . . .	59
VI. Satzungen der Vereinigung . . . . .	64

---



**Erste Tagung der Vereinigung  
der deutschen Handelsrechtslehrer  
am 7. u. 8. März 1927  
in Berlin (Senatssaal der Universität).**

Teilnehmer waren die folgenden Herren: Bruck-Hamburg, Burchard-Frankfurt a. M., J. Breit-Dresden, V. Ehrenberg-Leipzig (Göttingen), Eckhardt-Göttingen, Flechtheim-Berlin, Geiler-Heidelberg, v. Gierke-Göttingen, Giesecke-Rostock, Göppert-Bonn, Haff-Hamburg, Heymann-Berlin, Hueck-Jena, Jacobi-Münster i. W., Klausing-Frankfurt a. M., Langen-Greifswald, Locher-Erlangen, H. Meyer-Göttingen, Mitteis-Heidelberg, Molitor-Leipzig, Müller-Erbach-München, Naendrup-Münster i. W., Nipperdey-Köln, Nußbaum-Berlin, Pappenheim-Kiel, Planitz-Köln, Ruth-Halle, Sängner-Frankfurt a. M., Schmidt-Rimpler-Breslau, Schönfeld-Greifswald, Schreiber-Königsberg, Weyl-Kiel, Wüstendörfer-Hamburg. Die Herren Breit und Klausing konnten erst am zweiten Verhandlungstage teilnehmen.

I. Am ersten Tage eröffnete Herr H e y m a n n - Berlin die Versammlung, begrüßte die Erschienenen, gab im Anschluß an seinen unten wiedergegebenen Begrüßungsaufsatz in der Festnummer der Juristischen Wochenschrift einen kurzen Überblick über die Ziele der Vereinigung und dankte dann noch dem Rektor der Universität Berlin, Herrn Geheimrat Professor D. Heinrich Triepel, für die freundliche Überlassung des Senatssaales.

Herr T r i e p e l begrüßte darauf als Hausherr die Erschienenen und wünschte den Beratungen guten Erfolg. Er betonte in seiner mit großem Beifall aufgenommenen Ansprache, daß das Handelsrecht heute unter den privatrechtlichen Materien das stärkste Leben zeige, die meisten wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Probleme aufweise und am meisten Initiative entwickle. Er glaube, nach den Erfahrungen der Staatsrechtslehrervereinigung, daß gerade auch für das Handelsrecht die Vereinigung der Hochschullehrer sich besonders fruchtbar und förderlich erweisen werde.

6) Erste Tagung der Vereinigung der deutschen Handelsrechtslehrer.

Herr **Heymann** dankte für diese Begrüßung und übernahm im allseitigen Einverständnis den Vorsitz.

1. Der Vorsitzende schilderte hierauf die Vorgeschichte der Vereinigung. Bei Gelegenheit der Tagung des Deutschen Juristentages haben am 14. September 1926 die Herren Feine-Rostock, Geiler-Heidelberg, Giesecke-Rostock, Heymann-Berlin, Hueck-Jena, Klausing-Frankfurt a. M., Nipperdey-Köln, Nußbaum-Berlin, Planitz-Köln, Ruth-Halle, Schreiber-Königsberg, Wüstendörfer-Hamburg, denen sich Müller-Erbach-München am folgenden Tage anschloß, eine Vereinigung von Hochschullehrern des Handelsrechts begründet und die Herren Heymann, Nußbaum und Nipperdey zum vorläufigen Vorstände gewählt. Man war sich einig, daß dazu alle auf dem Gebiete des Handelsrechts wissenschaftlich tätigen Hochschullehrer herangezogen werden sollten, daß die Vereinigung sich von politischen Erklärungen und von Personalfragen bei Stellenbesetzungen usw. fernhalten solle und das größte Gewicht darauf lege, in enger Fühlung mit der Wirtschaft zu arbeiten. Auf Grund einer in Köln aufgestellten Liste ergingen an 56 Herren Einladungen zur Teilnahme an der heutigen Tagung. Fast alle Eingeladenen haben die Gründung begrüßt und sich als Mitglieder angeschlossen, auch soweit sie nicht persönlich zur ersten Versammlung erscheinen konnten. Nach Aufruf der Anwesenden erfolgte:

2. die Beratung der Statuten auf Grund eines gedruckten von dem vorläufigen Vorstände ausgearbeiteten Entwurfs. Es wurde zunächst im Anschluß an § 1 dieses Entwurfs die Frage besprochen, ob die Vereinigung als Rechtslehrer-Vereinigung oder als gelehrte Gesellschaft für Handelsrecht gestaltet werden solle, so daß im letzteren Falle neben einem Kreise von Hochschullehrern auch angesehene Praktiker als Mitglieder aufgenommen werden sollten. In einer langen Diskussion, an der sich die Herren Ehrenberg, Flechtheim, Müller-Erbach, Pappenheim, H. Meyer, Planitz, v. Gierke, Haff, Schreiber, Schmidt-Rimpler und der Vorsitzende beteiligten, kam man schließlich überein, grundsätzlich bei dem schon in Köln zugrunde gelegten Gedanken einer Vereinigung nur der Hochschullehrer zu bleiben und insbesondere die Beratungen der hochschulpädagogischen und ähnlichen akademisch-berufsmäßigen Fragen auf diese zu beschränken. Dagegen sollen mit Rücksicht auf die gerade im Handelsrecht besonders wichtige wissenschaft-

liche Mitarbeit hervorragender Praktiker nach freiem Ermessen des Vorstands für die wissenschaftlichen Beratungen einzelne geeignete Herren im Einzelfall oder allgemein eingeladen werden. Es ist dabei an die Zuziehung angesehenen juristischer Praktiker des Handelsrechts, aber auch an akademische Vertreter anderer juristischer Disziplinen, an Nationalökonomien, Betriebswirtschaftler, Vertreter der Fachpresse usw. gedacht. Diese Herren haben an den hochschulpädagogischen und ähnlichen Fragen nicht das gleiche Interesse wie die Hochschullehrer, ihre Teilnahme an den wissenschaftlichen Erörterungen wird aber von hohem Werte sein, so daß damit die organische Verbindung der handelsrechtlichen Hochschullehrer mit den anderen Wissenschaftszweigen sowie mit der Praxis in einer des Ausbaues fähigen Weise hergestellt ist. Aus diesen Erwägungen heraus wurde mit allen gegen zwei Stimmen ein § 2a dem Entwurfe hinzugefügt, welcher lautet: „Der Vorstand kann außerdem einzelne geeignete Herren zur Teilnahme an den fachlichen Beratungen für den Einzelfall oder allgemein einladen.“

Auf Anregung des Herrn Ehrenberg wurde konstatiert, daß auch die deutschen Hochschullehrer Österreichs sowie seiner Nachfolgestaaten und der Schweiz hinzugezogen werden sollen, wie an solche Herren auch schon Einladungen ergangen waren.

Nach längerer Debatte, an der sich die Herren Molitor, Schreiber, Mitteis, Hueck und Müller-Erzbach beteiligten, wurde beschlossen, die Hochschullehrer des Gewerbe- und Arbeitsrechts als solche nicht als Mitglieder aufzunehmen, um den Aufgabenkreis nicht zu sehr zu erweitern. Doch wurde ein Zusatz zu § 3 beschlossen, in dem noch einmal ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß als Vortragende auch Vertreter anderer Zweige des Rechts, der Wissenschaft, Presse usw. geladen werden können.

Im Anschluß an die in das Statut aufgenommene Bestimmung, daß die Vereinigung in besonderen Fällen auch in gesetzgeberischen Fragen des Handelsrechts nach außen Stellung nehmen kann, wurde betont, daß in erster Linie wissenschaftliche Ziele verfolgt werden sollen. Abgelehnt wurde mit allen gegen zwei Stimmen ein Antrag in § 6 Abs. 2 der Statuten (welcher lautet: „Im Falle einer öffentlichen Kundgebung müssen die Namen der zustimmenden Mitglieder unter das Schriftstück gesetzt oder darin genannt werden“) zu den Worten „Namen der zustimmenden Mitglieder“ den Zusatz